

Anlage 1 zur BAP-Mitgliederversammlung am 13. Juni 2013

**Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung nach Maßgabe der
beigefügten Vorschläge (Synopsis) (TOP 5):**

Fragen zu den beantragten Satzungsänderungen können auch vorab an die Rechtsabteilung des BAP, Herrn Schneider, per E-Mail an: recht@personaldienstleister.de oder telefonisch unter Tel.: 030-20 60 98 0 gestellt werden.

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

Satzung in der aktuellen Fassung

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Arbeitgeberverbandes

II. Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 5 Firmengruppenmitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 3 gehören, können auf Wunsch zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen werden mit der Folge, dass die gesamte Firmengruppe wie ein einzelnes Mitglied behandelt wird. Eine dementsprechende Erklärung hat eine Bindungswirkung bis mindestens zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Für Mitgliedsunternehmen, die sich zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen haben, ist nur ein Vertreter in den Vorstand wählbar. Die Firmengruppenmitglieder haben gemeinsam ein Stimmrecht, sie geben dem Verband das ordentliche Mitglied an, das das Stimmrecht für die Firmengruppe ausübt. In Tariffragen kann dieses Stimmrecht nur ausgeübt werden, wenn die Firmengruppenmitglieder der gleichen Tarifbindung im Sinne des § 4 Abs. 2 unterliegen.
2. Mitgliedsunternehmen, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 3 gehören und sich nicht zu einer Firmengruppenmitgliedschaft gem. Abs. 1 zusammengeschlossen haben, sind Mitglieder mit den Mitgliedsrechten und -pflichten ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.

Satzung in der neuen Fassung¹

1. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 5 gehören, können auf Wunsch zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen werden mit der Folge, dass die gesamte Firmengruppe wie ein einzelnes ordentliches Mitglied behandelt wird.
2. Für Mitglieder, die sich zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen haben, ist nur ein Vertreter in den Vorstand wählbar. Die Firmengruppenmitglieder haben gemeinsam ein Stimmrecht, sie geben dem Verband das ordentliche Mitglied an, das das Stimmrecht für die Firmengruppe ausübt. In

¹ Vorschläge der Geschäftsstelle basierend auf den Empfehlungen von ALTENBURG Fachanwälte für Arbeitsrecht (Rechtsanwältin Dr. Anja Mengel), soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet.

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

- Tarifangelegenheiten kann dieses Stimmrecht nur ausgeübt werden, wenn die Firmengruppenmitglieder derselben Tarifbindung im Sinne des § 4 Abs. 2 unterliegen.
3. Unter Firmengruppe wird verstanden:
- a. bei Mitgliedschaft einer Muttergesellschaft diese und alle Tochtergesellschaften, die mit 50 Prozent oder mehr im Besitz einer Mitgliedsfirma sind;
 - b. bei Mitgliedschaft einer Tochtergesellschaft diese und die Muttergesellschaft, soweit diese 50 Prozent oder mehr Anteile des Mitgliedes hält;
 - c. zwei (oder mehrere) Mitgliedsunternehmen, die Personaldienstleistungen betreiben, soweit sie jeweils zu 50 Prozent oder mehr einem Gesellschafter oder einer Gesellschaft gehören.
3. Die Firmengruppenmitgliedschaft wird durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller Mitglieder im Sinne von Abs. 1 gegenüber dem Präsidium begründet. Die Firmengruppenmitgliedschaft kann jederzeit durch Widerruf der Erklärung eines Mitglieds der Firmengruppe beendet werden. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und bedarf keiner Erläuterung. Die Erklärungen zur Begründung und Beendigung der Firmengruppenmitgliedschaft werden jeweils mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Präsidium wirksam.
4. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Firmengruppe gem. Abs. 5 gehören und sich nicht zu einer Firmengruppenmitgliedschaft gem. Abs. 1 zusammengeschlossen haben, sind Mitglieder mit den Mitgliedsrechten und -pflichten ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.
5. Unter Firmengruppe wird verstanden:
- a. bei Mitgliedschaft einer Muttergesellschaft diese und alle Tochtergesellschaften, die mit 50 Prozent oder mehr im Besitz einer Mitgliedsfirma sind;

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

- b. bei Mitgliedschaft einer Tochtergesellschaft diese und die Muttergesellschaft, soweit diese 50 Prozent oder mehr Anteile des Mitgliedes hält;
- c. zwei (oder mehrere) Mitglieder, die Personaldienstleistungen betreiben, soweit sie jeweils zu 50 Prozent oder mehr einem Gesellschafter oder einer Gesellschaft gehören.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Fördermitgliedschaft

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Wechsel der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können zwischen den in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsarten wechseln. Der Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart im Sinne des § 4 Abs. 2 wird frühestens mit Eingang einer schriftlichen Erklärung über den Wechsel beim Präsidium wirksam.

Ordentliche Mitglieder können zwischen den in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedsarten wechseln. Der Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart im Sinne des § 4 Abs. 2 wird ~~frühestens~~ mit Eingang einer schriftlichen Erklärung über den Wechsel beim Präsidium wirksam.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organe des Verbandes, Regionen

§ 12 Organe des Verbandes

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder in Bezug auf die jeweiligen tarifpolitischen Entscheidungen des Verbandes fasst sie die Beschlüsse des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie fasst die Beschlüsse des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Beschlussfassung erfolgt in Bezug auf Tarifangelegenheiten des Verbandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufes von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder. Das bedeutet insbesondere, dass nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Beschlussfassung unterliegenden Tarifangelegenheiten führen, stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung hat

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

insbesondere folgende Aufgaben:

- | | |
|---|---|
| a. (...) | a. (...) |
| b. (...) | b. (...) |
| c. (...) | c. (...) |
| d. (...) | d. (...) |
| e. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den von den Tarifkommissionen erstmalig abgeschlossenen Tarifverträgen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Beschlussfassung unterliegenden Tarifverträge führen; | e. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den von den Tarifkommissionen erstmalig abgeschlossenen <u>eigenständigen Tarifwerken</u> . Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an <u>das</u> der Beschlussfassung <u>unterliegende Tarifwerk</u> führen; |
| f. (...) | f. (...) |
| g. (...) | g. (...) |
| 2. (...) | 2. (...) |
| 3. Die Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 8 Abs. 3 lit. d) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. | 3. Die Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. <u>Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.</u> Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten gem. § 8 Abs. 3 lit. d) bekannt gegebenen <u>Adress-/Kontaktdaten</u> gerichtet ist. |
| 4. (...) | 4. (...) |
| 5. (...) | 5. (...) |
| 6. (...) | 6. (...) |
| 7. (...) | 7. (...) |
| 8. (...) | 8. (...) |
| 9. (...) | 9. (...) |

§ 14 Vorstand

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

- | | |
|---|---|
| <p>1. Der Vorstand besteht aus 23 Mitgliedern. Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine andere Anzahl an Vorstandsmitgliedern festgelegt werden, die jedoch zehn Mitglieder nicht unter- und 25 Mitglieder nicht überschreiten darf. Es können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedsunternehmen gem. §§ 4 und 5 in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Vorstand ist, dass die Person entweder:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Geschäftsinhaber oder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist, oderb. vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, oderc. vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist, oderd. eine vergleichbare Arbeitgeberstellung innehat. | <p>1. Der Vorstand besteht aus 23 Mitgliedern. <u>Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf einschließlich des Präsidenten zehn Mitglieder nicht unter- und 25 Mitglieder nicht überschreiten.</u> Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Es können nur Vertreter von ordentlichen <u>Mitgliedern</u> gem. §§ 4 und 5 in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung für das passive Wahlrecht zum Vorstand ist, dass die Person entweder:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Geschäftsinhaber oder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist, oderb. vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, oderc. vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist, oderd. eine vergleichbare Arbeitgeberstellung innehat. |
| 2. (...) | 2. (...) |
| 3. (...) | 3. (...) |
| 4. (...) | 4. (...) |
| 5. (...) | 5. (...) |
| 6. (...) | 6. (...) |
| 7. (...) | 7. (...) |
| <p>8. Sitzungen des Vorstandes sind durch den Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist; enthält die Tagesordnung den Punkt „Wahl der Vizepräsidenten“, ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter An-</p> | <p>8. Sitzungen des Vorstandes sind durch den Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist; enthält die Tagesordnung den Punkt „Wahl der Vizepräsidenten“, ist <u>die Sitzung</u> mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angaben von Gründen ver-</p> |

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

gaben von Gründen verlangt.

langt. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes.

9. (...)

9. (...)

10. (...)

10. (...)

11. (...)

11. (...)

12. (...)

12. (...)

§ 15 Tarifkommissionen

1. Die Anzahl der Tarifkommissionen bestimmt sich nach der Anzahl der unterschiedlichen Tarifwerke (bestehend z. B. aus Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Entgelttarifvertrag/West, Entgelttarifvertrag/Ost, Manteltarifvertrag für die Auszubildenden, Beschäftigungssicherungstarifvertrag), die mit Arbeitnehmervereinigungen (z. B. CGB-Gewerkschaften einerseits und DGB-Gewerkschaften andererseits) abgeschlossen werden bzw. werden sollen. Die jeweilige Tarifkommission besteht aus mindestens fünf und aus höchstens 20 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Vorschlagsliste des Vorstandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichlaufs von Verantwortlichkeit und Betroffenheit der Mitglieder in Bezug auf die jeweiligen tarifpolitischen Entscheidungen des Verbandes in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Vorschlagsliste muss den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind ebenfalls zulässig. In die jeweilige Tarifkommission können nur Vertreter von Mitgliedsunternehmen gewählt werden, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist.

1. Die Anzahl der Tarifkommissionen bestimmt sich nach der Anzahl der unterschiedlichen Tarifwerke (bestehend z.B. aus Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Entgelttarifvertrag/West, Entgelttarifvertrag/Ost, Manteltarifvertrag für die Auszubildenden, Beschäftigungssicherungstarifvertrag), die mit Arbeitnehmervereinigungen (z.B. CGB-Gewerkschaften einerseits und DGB-Gewerkschaften andererseits) abgeschlossen werden bzw. werden sollen. Die jeweilige Tarifkommission besteht aus mindestens fünf und aus höchstens 20 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Vorschlagsliste des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter von Mitgliedern, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist. Die Vorschlagsliste muss den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind ebenfalls zulässig. In die jeweilige Tarifkommission können nur Vertreter von Mitgliedern gewählt werden, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung an das entsprechende Tarifwerk führen, für das die jeweilige Tarifkommission zuständig ist.

2. (...)

2. (...)

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

- | | |
|---|---|
| 3. (...). | 3. (...) |
| 4. (...) | 4. (...) |
| 5. Jede Tarifkommission ist für ein Tarifwerk zuständig und hat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben: | 5. (...) |
| a. (...) | a. (...) |
| b. Beschlussfassung über Verhandlungsergebnisse. Soweit es sich um den erstmaligen Abschluss eines eigenständigen Tarifwerks mit einem Sozialpartner handelt, ist zu dessen Wirksamkeit ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 1 lit. e) erforderlich; | b. Beschlussfassung über Verhandlungsergebnisse. Soweit es sich um den erstmaligen Abschluss eines eigenständigen Tarifwerks <u>gem. Abs.1 Satz 1</u> mit einem Sozialpartner handelt, ist zu dessen Wirksamkeit ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 1 lit. e) erforderlich; |
| c. (...) | c. (...) |
| d. (...) | d. (...) |
| e. (...) | e. (...) |
| f. (...) | f. (...) |
| 6. (...) | 6. (...) |
| 7. Die Tarifkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Tarifkommissionen sind auch beschlussfähig, wenn ihnen weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. In diesem Fall sind die Tarifkommissionen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Tarifkommissionsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied der Tarifkommission gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gemäß Abs. 11 zulässig ist. | 7. Die Tarifkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer <u>amtierenden</u> Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Tarifkommissionen sind auch beschlussfähig, wenn ihnen weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. In diesem Fall sind die Tarifkommissionen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Tarifkommissionsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied der Tarifkommission gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gemäß Abs. 11 zulässig ist <u>und/oder, wenn es per Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet wird. Es ist zulässig, Sitzungen der Tarifkommissionen insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten.</u> |
| 8. (...) | 8. (...) |
| 9. Sitzungen der Tarifkommissionen sind jeweils durch einen ihrer Sprecher schriftlich einzuberufen, wenn der Ter- | 9. Sitzungen der Tarifkommissionen sind jeweils durch einen ihrer Sprecher schriftlich einzuberufen, wenn der Ter- |

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

min nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied der jeweiligen Tarifkommission dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

min nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax und E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung insgesamt per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden soll bzw. ob für die Mitglieder der Tarifkommission die Möglichkeit besteht, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend zu sein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied der jeweiligen Tarifkommission dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

10. (...)

10. (...)

11. (...)

11. (...)

12. (...).

12. (...)

13. Beschlüsse der Tarifkommission können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder der jeweiligen Tarifkommission, deren Stimmabgabe innerhalb einer von einem Sprecher der jeweiligen Tarifkommission schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch das jeweilige Tarifkommissionsmitglied erfolgen. Stellvertretung ist zulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

13. Beschlüsse der Tarifkommission können auch schriftlich oder in Video- oder Telefonkonferenzen außerhalb einer Präsenzsitzung im Sinne von Abs. 7 Satz 1 gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder der jeweiligen Tarifkommission. Für die schriftliche Beschlussfassung ist mit der Aufforderung zur Beschlussfassung eine den jeweiligen Umständen angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen.—deren Stimmabgabe innerhalb einer von einem Sprecher der jeweiligen Tarifkommission schriftlich eingesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch das jeweilige Tarifkommissionsmitglied erfolgen. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Stellvertre-

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

~~ung ist unzulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb von dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.~~

§ 16 Präsidium/Präsident

- | | |
|--|---|
| 1. (...) | 1. (...) |
| 2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten im Zusammenwirken mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann den Hauptgeschäftsführer für die ihm zugewiesenen Aufgaben zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB ernennen. | 2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten im Zusammenwirken mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. <u>Dabei sind die Mitglieder des Präsidiums an die Beschlüsse der Tarifkommissionen sowie in den Fällen von § 13 Abs. 1 lit. e) und § 15 Abs. 5 lit. b) an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Tarifangelegenheiten sind nur die Mitglieder des Präsidiums vertretungsbefugt, die Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 lit. a) bis c), § 5 sind und die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die der Stellvertretung unterliegende Tarifangelegenheit führen.</u> Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann den Hauptgeschäftsführer für die ihm zugewiesenen Aufgaben zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB ernennen. |
| 3. (...) | 3. (...) |
| 4. (...) | 4. (...) |
| 5. (...) | 5. (...) |
| 6. (...) | 6. (...) |
| 7. (...) | 7. (...) |
| 8. (...) | 8. (...) |
| 9. (...) | 9. (...) |
| 10. (...) | 10. (...) |
| 11. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. | 11. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben wor- |

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

den ist. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes wird gewahrt durch postalisches Schreiben, Fax oder E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten bekannt gegebenen Adress-/Kontaktdaten gerichtet ist. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

12. (...)

12. (...)

13. (...)

13. (...)

14. (...)

14. (...)

15. (...)

15. (...)

16. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz beschränkt.

16. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Regionen

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Wahlen

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmhaltungen zählen nicht mit. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

2. (...)

2. (...)

§ 19 Schriftformen, Protokollierung

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung ersetzt werden. Soweit

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung ersetzt werden. Soweit

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Für Einladungen gemäß § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 9 und § 16 Abs. 11 ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend.

in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, gelten die in § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 9, § 15 Abs. 13 und § 16 Abs. 11 vorgesehenen konkretisierenden Regelungen; im Übrigen, soweit es keine die Schriftform konkretisierenden Regelungen gibt, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder TeleFax ausreichend. Für Einladungen gemäß § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 9, § 15 Abs. 13 und § 16 Abs. 11 ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend.

2. (...)

2. (...)

§ 20 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über das satzungsgemäße und dem Verbandskodex entsprechende Verhalten eines Verbandsmitglieds.

1. Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung, der sich alle Mitglieder unterwerfen und die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung, der sich alle Mitglieder unterwerfen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander.

3. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.

3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

4. Antragsberechtigt sind jedes Verbandsmitglied und das Präsidium.

4. weggefallen

5. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für rechtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.

5. weggefallen

6. Das Schiedsgericht kann im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder gegen den Verhaltenskodex eine verbandsinterne Sanktion festsetzen. Als Sanktion kommt in Betracht:

6. weggefallen

a. Verwarnung;

a. weggefallen

b. Verweis;

b. weggefallen

c. Bußgeld von höchstens dem 1,5-

c. weggefallen

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

fachen des letzten Beitrags des Mitglieds, maximal EUR 25.000;

- | | |
|--|----------------|
| d. Antrag beim Vorstand auf Ausschluss des Mitglieds; | d. weggefallen |
| e. vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliederrechten bis zum Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens. | e. weggefallen |
| 7. Bußgelder werden für satzungsgemäße Verbandszwecke verwendet. | 7. weggefallen |
| 8. Das Schiedsgerichtsverfahren schließt die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht aus. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, vor Beschreiten des Rechtsweges unter Einschaltung des Schiedsgerichts eine gütliche Einigung zu versuchen. Dies gilt nicht, wenn durch den mit dem Einigungsversuch verbundenen Zeitablauf erhebliche Nachteile drohen. | 8. weggefallen |

§ 21 Satzungsänderung

- | | |
|---|--|
| 1. Über die Änderung der Satzung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte. | 1. Über die Änderung der Satzung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln <u>der abgegebenen Ja- und Nein Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.</u> |
| 2. (...) | 2. (...) |

§ 22 Auflösung des Verbandes

Ziele des BAP

Synopse BAP-Satzung/ Änderungsvorschläge

Beitragsordnung

§ 1 Ordentliche Mitglieder

a) (...)

a) (...)

b) (...)

b) (...)

c) **Umsatzsteuer**

Die Beiträge erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.²

§ 2 Fördermitglieder

§ 3 Inkrafttreten

² Dieser Änderungsvorschlag stammt von Herrn Diplomkaufmann Walter H. Meyer, Wirtschaftsprüfer, Kalksteinweg 58, 12349 Berlin.